

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 15. Oktober 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch am 15. Oktober 2001 folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Umkirch erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. für Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner, die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (lt. § 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der wirtschaftlichen Zweckverbände.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von € 1,5 bis € 1.500,- zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrsweg zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen, ist vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zu Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt € 5,-.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit Bekanntgabe der Gebührensatzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unwillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsene Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders veranlagt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere,
 1. Telefaxgebühren,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten für Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des erstattenden Betrags.

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Die Verwaltungsgebührensatzung vom 26. November 1990 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Ulrich Greschkowitz
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/Cent
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr mindestens € 5,00
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	€ 1,50 bis 1.500,00
3	Anträge Bearbeiten von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	€ 1,50 bis 100,00
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	€ 1,50 bis 50,00
5	Befreiung oder Ausnahmegewilligung von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	€ 2,50 bis 500,00
6	Beglaubigungen, Bestätigungen	
6.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz)	€ 1,50 bis 50,00
6.2	Beglaubigungen oder Bestätigungen der Übereinstimmung	€ 0,50 bis 5,00

	von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift, je Seite	mindestens 1,50
7	Bescheinigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist (Gebührenfrei sind Bescheinigungen im Sinne des Einkommen – und Körperschaftssteuergesetzes)	€ 1,50 bis 50,00
8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	€ 2,50 bis 25,00
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	€ 2,50 bis 25,00
9	Feiertagsrecht	
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1, Feiertagsgesetz)	€ 10,00 bis 50,00
9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11,12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
9.2.1	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	€ 25,00 bis 100,00
9.2.2	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	€ 50,00 bis 200,00
10	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1	bei Sachen bis zu € 500,00 Wert	2 % d. Wertes, mindestens € 1,50
10.2	bei Sachen über € 500,00 Wert	2 % von € 500,00 und 1 % d. Wertes
10.3	bei Tieren	2 % d. Wertes, mindestens € 5,00 + Unterbringungskosten
11	Baurecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Einganges der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	1,0 v.T. der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens € 25,00
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie lfd. Nr. 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	€ 5,00 je benachrichtigtem Angrenzer mindestens € 25,00
11.4	Teilungsgenehmigung nach § 19 Baugesetzbuch	1,5 v.T. des untersten Richtwertes mindestens € 50,00
11.5	Negativzeugnis zur Teilungsgenehmigung und Vorverkaufsrecht nach § 28 Abs. 1 BauGB	€ 10,00 bis 25,00

12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nicht anders bestimmt ist	€ 2,50 bis 500,00
13	Kirchenaustrittsverfahren Amtshandlung je Person	€ 25,00
14	Melderegister	
14.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	€ 5,00
14.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	€ 10,00
14.3	Gruppenauskunft (§§ 32 Abs. 3, 34 Abs. 1,2 und 3 MG) Je Person	€ 2,50
14.4	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	€ 15,00 bis 500,00
14.5	Datenübermittlung, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	€ 10,00 bis 500,00
14.6	Meldebestätigung und sonstige Bescheinigung (Werden mehrere gleichlaufende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	€ 5,00
14.7	Gebührenfrei sind Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige incl. Bestätigung, Auskunft an den Betroffenen, die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters	
15	Rechtsbehelfe, Widerspruch, wenn diese im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	€ 5,00 bis 250,00
15.1	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 d. Satzung)	1/10 bis 1/12 der vollen Gebühr
16	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	€ 5,00
17	Sammlungen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	€ 15,00 bis 250,00
18	Schreibgebühren	
18.1	Ausfertigungen von Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokolle von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	€ 5,00
18.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) werden erhoben bei einem Format bis DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	€ 0,75 € 0,50
18.3	Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	€ 1,25 € 1,00
18.4	Werden anstatt Schreibgebühren oder Fotokopien , Datenträger mit entsprechenden Dokumenten, Bildern oder ähnliches überlassen, werden erhoben für eine Diskette für eine CD – Rom	€ 3,00 € 5,00
19	Straßenrechtliche Sondernutzung	

	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	€ 10,00 bis 250,00
20	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens € 5,00